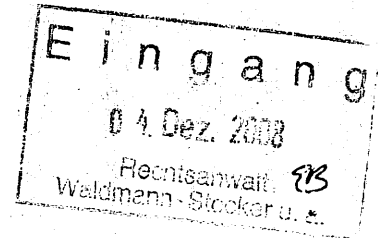


Geschäftsnummer: 4 E 1652/07

Verkündet am 26.11.2008

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

VERWALTUNGSGERICHT KASSEL



URTEIL

IM NAMEN DES VOLKES!

In dem Verwaltungsstreitverfahren

des Herrn [REDACTED]

Fulda, Staatsangehörigkeit: türkisch,

Klägers,

bevollmächtigt:

Rechtsanwälte Bernd Waldmann-Stockert und Kollegen,
Papendiek 24 - 26, 37073 Göttingen,

gegen

den Landkreis Fulda,
vertreten durch den Landrat,
Wörthstraße 15, 36037 Fulda,

Beklagter,

wegen Ausländerrechts

hat das Verwaltungsgericht Kassel durch **Richter am VG Dr. Schütz** als Einzelrichter der 4. Kammer auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 26. November 2008 für Recht erkannt:

Der Beklagte wird verpflichtet, dem Kläger eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen.

Die Kosten des Verfahrens werden dem Beklagten auferlegt.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der Beklagte darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe der festzusetzenden Kosten des Klägers abwenden, wenn nicht dieser vor der Vollstreckung Sicherheit in derselben Höhe leistet.

TATBESTAND:

Die Beteiligten streiten um die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis.

Der Kläger, türkischer Staatsangehöriger, reiste am [REDACTED] in die Bundesrepublik Deutschland ein und beantragte am [REDACTED] seine Anerkennung als Asylberechtigter. Diesen Antrag lehnte das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge mit Bescheid vom [REDACTED] ab und stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG und Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG ebenfalls nicht vorliegen. Zugleich wurde der Kläger unter Fristsetzung zur Ausreise aufgefordert und ihm wurde seine Abschiebung in die Türkei angedroht.

Die dagegen gerichtete Klage wurde mit rechtskräftig gewordenem Urteil des Verwaltungsgerichts Gießen vom 19.01.2000 - 8 E 33223/96.A - abgewiesen. Auch ein späterer Asylfolgeantrag des Klägers blieb letztendlich ohne Erfolg.

Mit Schriftsatz seines Verfahrensbevollmächtigten vom 03.08.2006 und mit Formblattantrag vom 23.11.2006 beantragte der Kläger die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG.

Diesen Antrag lehnte die Ausländerbehörde der Stadt Fulda mit Bescheid vom 07.11.2007 ab. Zur Begründung führte sie aus, sowohl eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 AufenthG i. V. m. der Bleiberechtsregelung als auch nach § 104 a AufenthG (Altfallregelung) scheide aus, da der Kläger Bezüge zum Extremismus bzw. Terrorismus habe, da er für die PKK und ihre Unterorganisationen tätig gewesen sei. Ein derartiger Bezug könne nicht einfach abgelegt werden. Es sei nicht möglich, durch eine Erklärung, dass man bis-

herige Aktivitäten aus innerer Einsicht beendet habe, eine bisherige Unterstützung, die den Bezug zu einer extremistischen/terroristischen Organisation hergestellt habe, ungeschehen zu machen. Die von derartigen Personen ausgehende Gefahr rechtfertige es, diese von der Aufenthaltsgewährung auszuschließen. Diesem Personenkreis müsse regelmäßig ein taktisches Verhalten unterstellt werden, mit dem die von ihnen ausgehende Gefahr heruntergespielt würden. Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG scheide aus, da keine Tatsachen ersichtlich seien, die eine rechtliche oder tatsächliche Unmöglichkeit der Ausreise des Klägers begründen könnten.

Die eheliche Lebensgemeinschaft könne auch in der Türkei geführt werden.

Am 22.11.2007 hat der Kläger Klage erhoben.

Zur Begründung seiner Klage trägt er vor, er habe einen Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach der Bleiberechts- bzw. Altfallregelung. Dem Kläger würden Unterstützungshandlungen für die PKK in der Türkei vor seiner Einreise in das Bundesgebiet, seine Teilnahme an einem Aufzug von Öcalan-Anhängern am 15.02.2001, eine Demonstrationsteilnahme am 01.09.2001, eine Teilnahme am YEK-KOM-Kongress am 17.06.2001 und seine Tätigkeit im Verein Kurdischer Elternrat e. V. Fulda vorgeworfen. Ziffer 4.5 des Erlasses des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport vom 28.11.2006 stelle - wie im Übrigen auch die Erlasse der übrigen Bundesländer - darauf ab, ob der betreffende Ausländer Bezüge zu Extremismus und Terrorismus habe. Die Formulierung benutze den Präsens, so dass Sachverhalte, aus denen sich ergebe, dass der Betreffende entsprechende Bezüge gehabt habe, jedenfalls für sich gesehen nicht geeignet seien, die tatbestandsmäßigen Voraussetzungen für einen Ausschlussgrund zu setzen. Der Kläger habe seine seinerzeitigen Aktivitäten aus Gründen innerer Einsicht beendet, weil er zu der Erkenntnis gelangt sei, dass der von ihm zuvor befürwortete politische Weg falsch gewesen sei. So sei er bereits im Februar 2002 aus dem Kurdischen Elternrat Fulda e. V. und in der Folge im Februar 2003 auch aus der Kurdischen Gemeinde e. V. ausgetreten und habe sich seitdem auch in keinem anderen Verein bzw. in keiner anderen kurdischen Organisation mehr betätigt oder eine solche unterstützt. Aktuell habe der Kläger keine Bezüge zu Terrorismus oder Extremismus, so dass die ihm vorgehaltenen - niederschweligen - Akti-

vitäten Jahre zurücklegen und nicht geeignet seien, Rückschlüsse auf einen aktuellen Bezug zu Terrorismus oder Extremismus herzustellen. Die von der Ausländerbehörde vorgenommene Betrachtungsweise werde unter keinem denkbaren Aspekt einer Einzelfallwürdigung gerecht. Aus „aufenthaltstaktischen Gründen“ sei es im Jahre 2002 nur dann sinnvoll gewesen, von weiteren exilpolitischen Aktivitäten Abstand zu nehmen, wenn konkret absehbar gewesen sei, dass der Aufenthalt anderweitig hätte sichergestellt werden können. Das sei aber 2002 und in den Folgejahren gerade nicht der Fall gewesen. Die Abwendung des Klägers von seinen vormaligen politischen Vorstellungen, konkret verbunden mit der Einstellung seiner Aktivitäten sei vielmehr seinerzeit aufenthaltsrechtlich in hohem Maße gefährlich gewesen. Die gleichen Grundsätze müssten auch für die Auslegung des § 104 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 AufenthG gelten. Es sei wie auch bei § 54 Nr. 5 2. Halbsatz AufenthG zu verlangen, dass die maßgeblichen Bezüge aktuell noch bestünden und nicht vielmehr eine glaubhafte Distanzierung erfolgt sei.

Es bestehe auch ein Anspruch auf der Grundlage von § 25 Abs. 5 AufenthG. Angesichts des Umstandes, dass es sich insbesondere bei den Kindern des Klägers, die wie seine Ehefrau über befristete Aufenthaltserlaubnisse nach § 25 Abs. 5 AufenthG verfügten, um „faktische Inländer“ handele, gehe der Verweis darauf, dass Familienleben auch in der Türkei geführt werden könne, fehl. Die Kinder des Klägers hätten die im Rahmen von Art. 8 Abs. 1 EMRK erforderlichen Integrationsleistungen erbracht. Die Dauer des Aufenthalts des Klägers und seiner Familie erschließe sich aus den Ausländerakten. Hinsichtlich der Integration und „faktischen Inländereigenschaft“ der Kinder sei darauf zu verweisen, dass die Tochter [REDACTED] die Fachoberschule besuche, der Sohn [REDACTED] die Berufsfachschule, das Kind [REDACTED] das Gymnasium und das Kind [REDACTED] die Grundschule. Bei den Kindern des Klägers liege nach alledem aufgrund von Art. 8 Abs. 1 EMRK ein rechtliches Ausreisehindernis vor, woraus für den Kläger wiederum unter dem Aspekt des Schutzes der familiären Lebensgemeinschaft selbst ein entsprechendes Abschiebungshindernis folge, was im Übrigen auch im Verhältnis zur Ehefrau gelte, die gleichermaßen integriert sei. Sie gehe nach wie vor einer Beschäftigung als Küchenhilfe nach. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Schriftsatz des Prozessbevollmächtigten des Klägers vom 03.11.2008 verwiesen.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung ihres Bescheides vom 07.11.2007 zu verpflichten, dem Kläger eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen,

hilfsweise,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 07.11.2007 zu verpflichten, den Kläger unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts erneut zu bescheiden.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung führt er aus, entsprechend Ziffer 4.5 des Erlasses des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport vom 28.11.2006 sei die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gem. § 23 Abs. 1 AufenthG für ausreisepflichtige Ausländer ausgeschlossen, die Bezüge zu Extremismus oder Terrorismus hätten. Der Ausschlussgrund erfordere keine Gefährdung durch den Ausländer. Mithin sei auch keine Prognose zu stellen, mit welcher Wahrscheinlichkeit und Intensität der Ausländer zukunftsgefährlich werden könne. Eine Verbindung zu Personen, Organisationen oder Sachverhalten, die einen extremistischen bzw. terroristischen Hintergrund aufwiesen, sei für die Ablehnung der Aufenthaltserlaubnis ausreichend. Die Aktivitäten des Klägers (Demonstrationsteilnahme, Vorstandstätigkeit im kurdischen Elternrat) gingen über das Maß einer PKK-Selbsterklärung hinaus und stellten nicht unerhebliche Bezüge zu Extremismus bzw. Terrorismus her. Der Kläger habe sich als PKK-Unterstützer gezeigt und dem Umfeld der PKK in Deutschland angehört. Auch wenn der Kläger sich von diesem Umfeld distanzieren, habe er weiterhin einen Bezug zum Extremismus/Terrorismus. Unter dem im Ausschlussgrund der Ziffer 4.5 des Erlasses vom 28.11.2006, bzw. in dem in § 104 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 AufenthG verwendeten Begriff „Bezüge“ sei nämlich die in der Vergangenheit eingetretenen Verbindungen zu Personen,

Organisationen und Sachverhalten zu verstehen, die jeweils einen unabänderlichen Aspekt der Lebensgeschichte darstellten und willentlich nicht abzuändern oder zu beseitigen seien. Insofern ergebe sich ein erleichterter Ausschluss von der Aufenthaltsgewährung als bei einem alleinigen Rückgriff auf die Ausweisungsgründe gem. § 54 Nr. 5 und 5 a AufenthG.

Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis entsprechend § 25 Abs. 5 AufenthG könne hinsichtlich des Klägers nicht in Betracht kommen, da rechtliche oder tatsächliche Ausreisehindernisse nicht vorlägen. Der Kläger könne das Familienleben mit seiner Ehefrau und minderjährigen Kindern, die ebenfalls türkische Staatsangehörige seien und für die weder eine Asylberechtigung, der Flüchtlingsstatus oder Abschiebeverbote festgestellt seien, auch in der Türkei führen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte sowie auf die beigezogene Verwaltungsakte (1 Aktenheft) verwiesen, die zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemacht worden sind.

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

Die zulässige Klage ist begründet.

Der Kläger hat Anspruch auf die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 104 a Abs. 1 Sätze 1 und 2 AufenthG i. V. m. § 23 Abs. 1 Satz 1 AufenthG.

Die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 104 a Abs. 1 und Satz 2 AufenthG liegen bis auf § 104 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 AufenthG unstreitig vor.

Nach dem Ergebnis der mündlichen Verhandlung steht für den Einzelrichter fest, dass auch die Voraussetzungen des § 104 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 AufenthG erfüllt sind. Der Klä-

ger hat keine Bezüge zu extremistischen oder terroristischen Organisationen mehr und unterstützt diese auch nicht. Allerdings hat der Kläger im Jahre 2001 an zwei von der PKK organisierten Demonstrationen teilgenommen und bei einer auch ein Stirnband mit PKK-Symbol und dem Bild des PKK-Führers Öcalan getragen. Auch hat er am 17.06.2001 an einem Kongress der YEK-KOM in Dortmund teilgenommen und war im Jahr 2001/2002 Mitglied des kurdischen Elternrats e. V. in Fulda; der Mitglied der YEK-KOM ist. Diese Tätigkeiten hat der Kläger im Rahmen der mündlichen Verhandlung auch eingeräumt. Diese Betätigungen lassen den Schluss zu, dass der Kläger zum damaligen Zeitpunkt die Ziele der PKK und ihrer Nachfolge- und Unterorganisationen zumindest teilweise gebilligt hat. Bezüge des Klägers zur PKK und ihren Nachfolge- und Unterorganisationen bestehen aktuell indes nicht mehr. Der Kläger hat seit dem Jahre 2001 an keinerlei Aktivitäten der PKK mehr teilgenommen und ist Anfang des Jahres 2002 auch als Mitglied aus dem Kurdischen Elternrat e. V. in Fulda ausgeschieden. Im Rahmen der mündlichen Verhandlung hat sich der Kläger zudem glaubhaft von den Aktivitäten der PKK und der ihr nahestehenden Organisationen distanziert. Er hat mehrfach betont, dass er deren Vorgehensweise nicht billige und einen gesetzestreuen Lebenswandel anstrebe. Dies wird durch den Umstand gestützt, dass die Aktivitäten des Klägers sich auf einen sehr kurzen Zeitraum (2001 bis Anfang 2002) beschränken. Der Kläger hat offensichtlich, nachdem er die wahren Ziele und Aktivitäten, insbesondere der YEK-KOM und des Kurdischen Elternrats e. V. in Fulda kennengelernt hat, weitere Aktivitäten eingestellt. Für eine Abwendung von der PKK aus innerer Überzeugung spricht auch, dass der Kläger diesen Schritt noch vor Abschluss seines Folgeverfahrens vollzogen und damit die Erfolgsaussichten dieses Antrages gemindert hat. Aus den weit zurückliegenden angeblichen Aktivitäten des Klägers vor seiner Ausreise aus der Türkei lassen sich schon aufgrund der völligen Andersartigkeit der Lebenssituation dort und in Deutschland, des Zeitablaufs und des Umstands, dass der Kläger mehrere Jahre nach seiner Einreise keinerlei PKK-nahe Aktivitäten entwickelt hat, keine aktuellen Bezüge zur PKK herleiten.

Derartige aktuelle Bezüge sind entgegen der Auffassung des Beklagten jedoch erforderlich. Auch ist eine Distanzierung von früheren Aktivitäten möglich (vgl. Funke-Kaiser in GK-AufenthG, Loseblatt, Stand: Januar 2008, § 104 a AufenthG, Rdnr. 49). Dafür spricht bereits die Verwendung der Zeitform des Präsens in § 104 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 AufenthG.

Hätte der Gesetzgeber auch vergangene Aktivitäten einbeziehen wollen, so wäre dies sprachlich ohne weiteres möglich gewesen, wie § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Staatsangehörigkeitsgesetzes belegt. Auch handelt es sich bei § 104 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 AufenthG um eine Vorschrift der Gefahrenabwehr, nicht um eine strafrechtliche Sanktion, die eine nachträgliche Ahndung vergangener Aktivitäten zum Ziel hat. Aus gefahrenabwehrrechtlicher Perspektive können aber nur solche Bezüge Berücksichtigung finden, die das Bestehen einer aktuellen Gefahr begründen. Letztlich wäre es auch widersinnig, an den Bewerber um die relativ schwache Rechtsposition einer Aufenthaltserlaubnis nach § 104 a AufenthG strengere Anforderungen zu stellen, als an einen Einbürgerungsbewerber. Letzterem ist nach § 10 Abs. 1 Satz 1 StAG der Nachweis möglich, dass er sich von früheren seiner Einbürgerung hindernden Bestrebungen abgewandt hat.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO, die Entscheidung hinsichtlich der vorläufigen Vollstreckbarkeit auf § 167 VwGO i. V. m. den §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Die Beteiligten können die Zulassung der Berufung gegen dieses Urteil beantragen. Der Antrag auf Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils bei dem

Verwaltungsgericht Kassel

Tischbeinstraße 32

34121 Kassel

zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des vollständigen Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt wird, bei dem

Hessischen Verwaltunggerichtshof

Brüder-Grimm-Platz 1 -3

34117 Kassel

einzureichen.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen,
2. die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist,
3. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
4. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
5. ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Vor dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof besteht gemäß § 67 Abs. 4 VwGO Vertretungszwang. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren beim Hessischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird.

Bei den hessischen Verwaltungsgerichten und dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof können elektronische Dokumente nach Maßgabe der Verordnung der Landesregierung über den elektronischen Rechtsverkehr bei hessischen Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 26. Oktober 2007 (GVBl. I, S. 699) eingereicht werden. Auf die Notwendigkeit der qualifizierten digitalen Signatur bei Dokumenten, die einem schriftlich zu unterzeichnenden Schriftstück gleichstehen, wird hingewiesen (§ 55a Abs. 1 Satz 3 VwGO).

Dr. Schütz

BESCHLUSS

Der Wert des Streitgegenstandes wird gemäß § 52 Abs. 2 GKG auf 5.000,00 EUR festgesetzt.